

## - Merkblatt -

### Einsetzung zur Betreuung, Begutachtung, Prüfung gemäß Promotionsordnung der MIN-Fakultät (MIN-Promo)

#### Einsetzung durch den Fach-Promotionsausschuss

Der Fach-Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereiches beschließt für jedes Promotionsverfahren einzeln die Einsetzung von Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüfungskommissionsmitgliedern. Nicht jede/r Wissenschaftler/in kann jede Funktion übernehmen - die Einsetzung ist nach der MIN-Promotionsordnung an Bedingungen geknüpft. Eingesetzt werden können

- Hochschullehrer/innen (= Professorinnen/Professoren und Junior-Professorinnen/Professoren);
- habilitierte Mitglieder (hierzu zählen auch § 17.2-Privatdozentinnen/dozenten),
- zumindest promovierte § 17.1-Professorinnen/Professoren mit den Rechten von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern im Rahmen der MIN-Promotionsordnung,
- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Bildungsstätten aufgrund von Kooperationsvereinbarungen,
- aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiter/innen über Einzelverfahren,
- nachweislich für das Vorhaben ausgewiesene promovierte Wissenschaftler/innen über Einzelverfahren.

#### Vorschlagsrecht der Promovierenden

- Vorschläge zu Betreuer/innen erfolgen im Zulassungsantrag:  
<https://docata.min.uni-hamburg.de/welcome>
- Vorschläge zu Gutachter/innen und Mitgliedern der Prüfungskommission erfolgen im Formular zur Einreichung der Dissertation:  
<http://www.min.uni-hamburg.de/forschung/pdf-promotion/formular-einreichung-dissertation.pdf>

#### Vorgaben (Kurzversion):

Betreuer/innen	Gutachter/innen	Prüfungskommission
<input type="checkbox"/> Ist mind. 1 Betreuer/in Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät (nicht im Ruhestand/entpflichtet)?	<input type="checkbox"/> Ist mind. 1 Gutachter/in Hochschullehrer/in der MIN-Fakultät? <u>und</u> <input type="checkbox"/> Ist mind. 1 Gutachter/in auch Betreuer/in? <u>und</u> <input type="checkbox"/> Ist mind. 1 Gutachter/in Spezialist/in im Fachgebiet der Dissertation (ggf. aus anderer Fakultät)?	<input type="checkbox"/> Ist der Vorsitz Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät? <u>und</u> <input type="checkbox"/> Ist der stellvertretende Vorsitz Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der Universität? <u>und</u> <input type="checkbox"/> Sind von den mind. 3 Prüfungskommissionsmitgliedern die Mehrheit Hochschullehrer/innen? <u>und</u> <input type="checkbox"/> Ist nicht mehr als 1 entpflichtete/r bzw. in den Ruhestand versetzte/r Hochschullehrer/in eingesetzt?

## Übersicht aller Vorgaben der MIN-Promotionsordnung zur Einsetzung

Bedingungen	Funktionen		
	Betreuer/innen	Gutachter/innen	Prüfungskommission
1. <b>Vorgaben zur Anzahl</b>	Mind. 1 Betreuer/in (+n Betreuer) § 6 (2) a) <u>oder</u> Betreuungskommission, bestehend aus Vorsitz, Betreuer/in, Co-Betreuer/in § 6 (2) b)	Mind. 2 Gutachter/innen § 9 Abs. 1	Mind. 3 für Promotionsverfahren betreuungsberechtigte Personen, <u>davon</u> mehrheitlich Hochschullehrer/innen* § 8 (2)
2. <b>Vorgaben zur Qualifikation und Verortung</b>	Mind. 1 Betreuer/in ist Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät. § 4 (2) S. 3  Mind. 1 Betreuer/in ist hauptberufliche/r Professor/in* <u>oder</u> ein in der Fakultät tätiges, habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät <u>und</u> i. d. R. auch gleichzeitig Gutachter/in. § 6 (3) S. 3	Mind. 1 Gutachter/in ist <b>Hochschullehrer/in</b> der MIN-Fakultät § 9 (2)  Mind. 1 Gutachter/in ist Betreuer/in bzw. Mitglied der Betreuungskommission. § 9 (2)  Mind. 1 Gutachter/in ist Spezialist/in im Fachgebiet der Dissertation. § 9 (2)	Der Vorsitz der Prüfungskommission ist Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät § 8 (1) S. 4  Der stellvertretende Vorsitz der Prüfungskommission ist Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der Universität. § 8 (1) S. 3
3. <b>Zusätzlich zu Nr. 1 und 2 zu berücksichtigen</b>	Bei Einsetzung einer/eines externen Betreuerin/Betreuers <u>muss</u> ein/e zweite/n Betreuer/in, die/der Hochschullehrer/in <u>oder</u> habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät ist, eingesetzt werden. § 6 (5) S. 2	Bei Dissertation mit Schwerpunktt Themen einer anderen Fakultät ist mind. 1 Gutachter/in Zugehörige/r dieser anderen Fakultät. § 9 (2)  Bei zweimaliger Empfehlung einer Auszeichnung ist das 3. Gutachten von einer/einem externen Gutachter/in zu erstellen. § 9 (5)	Nicht mehr als 1 entpflichtete/r <u>oder</u> 1 in den Ruhestand* versetzter Hochschullehrer/in gehört der Prüfungskommission an. § 8 (2)
4. <b>Zusätzlich unter Beachtung von Nr. 1 – 3 einsetzbare Wissenschaftler/innen</b>	<b>Einsetzung aufgrund von Kooperationsvereinbarung:</b> <u>Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Bildungsstätten aufgrund von Kooperationsvereinbarungen</u> mit Gewährung von Betreuungs-, Begutachtungs- und Prüfungsrechten ad personam durch die Universität Hamburg im Einvernehmen mit der MIN-Fakultät § 6 (4) S. 2  <b>Einsetzung im Einzelverfahren:</b> <u>aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiter/innen über Vertrag</u> zu Betreuungs-, Begutachtungs- und Prüfungsrechten im Einvernehmen mit dem Fakultäts-Promotionsausschuss, insofern die Universität Hamburg aufnehmende Einrichtung ist § 6 (4) S. 3  <b>Einsetzung im Einzelverfahren:</b> <u>nachweislich für das Vorhaben ausgewiesene promovierte Wissenschaftler/innen</u> mit Begründung § 6 (4) S. 4		

**\*Erläuterungen zu den Statusgruppen und deren Betreuungs-, Begutachtungs-, Prüfungsrecht nach MIN-PromO****Hochschullehrer/innen nach § 10 Abs. 1 HmbHG**

- Hierzu zählen
  - Professorinnen/Professoren,
  - Junior-Professorinnen/Professoren,
  - Entpflichtete Hochschullehrer/innen,
  - In den Ruhestand versetzte Hochschullehrer/innen.
- **Hauptberufliche Professorinnen/Professoren** sind die Professorinnen/Professoren und Junior-Professorinnen/Professoren als Mitglieder der Universität Hamburg mit aktivem und passivem Wahlrecht (Grundordnung).
- **Entpflichtete bzw. in den Ruhestand versetzte Hochschullehrer/innen** sind Angehörige der Universität ohne aktives und passives Wahlrecht und damit keine hauptberuflichen Professorinnen/Professoren (Grundordnung).  
Sie dürfen deshalb nicht alleinig betreuen (§ 6 Abs. 3 MIN-PromO).  
In jeder Prüfungskommission darf es nicht mehr als 1 entpflichtete/n bzw. in den Ruhestand versetzte/n Hochschullehrer/in geben (§ 8 Abs. 2 MIN-PromO).

**Habilitierte Mitglieder**

- Habilitierte Mitglieder haben im Rahmen der MIN-PromO die gleichen Betreuungs-, Begutachtungs- und Prüfungsrechte wie Hochschullehrer/innen.
- Sie können wie Hochschullehrer/innen den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz einer Prüfungskommission übernehmen.
- Zu beachten: mindestens 1 Gutachter/in muss immer Hochschullehrer/in der MIN-Fakultät sein (§ 9 Abs. 2 MIN-PromO).
- § 17.2-Privatdozentinnen/-dozenten sind grundsätzlich habilitiert (§ 17 Abs. 2 HmbHG).

**§ 17.1-Professorinnen/Professoren**

- Da sie nach hamburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigt sind, haben sie im Rahmen der MIN-PromO die gleichen Betreuungs-, Begutachtungs- und Prüfungsrechte wie Hochschullehrer/innen, insofern sie zumindest promoviert sind (§ 64 Abs. 2 HmbHG).
- Im Regelfall sind sie Angehörige der Universität ohne aktives und passives Wahlrecht und damit keine Hochschullehrer/innen (Grundordnung).

